

italienischen Beispielen v. a. aus Novara bis ins 12. Jh. zurück und interpretiert dieses Phänomen als Ausdruck eines „neuen, auf die Zukunft gerichteten Zeitverständnisses“ (S. 53).

C. M.

Nicolas M e n g u s, *Les paix castrales (Burgfrieden) dans les villes et châteaux alsaciens au Moyen Age*, *Revue d'Alsace* 118 (1992) S. 11–21, wertet 34 Dokumente des 13.–16. Jh. aus, skizziert ihre wichtigsten Bestimmungen und äußert abschließend Zweifel an der Effizienz der Burgfrieden.

Rolf Große

Friedrich S c h e e l e, ‚di sal man alle radebrechen‘. Todeswürdige Delikte und ihre Bestrafung in Text und Bild der *Codices picturati* des Sachsenspiegels, 2 Bde., hg. von der Niedersächsischen Sparkassenstiftung, Oldenburg 1992, Isensee Verlag, Bd. I: Textband, 274 S.; Bd. II: Tafelband: 109 Abb., ISBN 3-89442-120-7, DM 190. – Diese Münsteraner Diss. entstand im Rahmen des Forschungsprojekts „Rechtsbücher als Ausdruck pragmatischer Schriftlichkeit“ und versucht herauszuarbeiten, welche Funktionstypen die Bildleisten in den *Codices picturati* des Sachsenspiegels erfüllen. Dem sind die letzten beiden Kapitel gewidmet, in denen einzelne Delikte gegen die Religion, gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit, Diebstahl- und Fälschungsvergehen und ihre bildliche Darstellung (Kap. 4, S. 131 ff.) behandelt und Überlegungen über die Funktion der Bilder angestellt werden (Kap. 5, S. 230 ff.). Dabei kann sich der Vf. auf einen 10-Punkte-Katalog über mögliche Bildfunktionen, der in dem Forschungsprojekt entwickelt wurde, stützen und feststellen, daß die Bilder aus dem Strafvollzug reicher an Rechtssymbolik sind als Darstellungen aus anderen Sachbereichen, daß sie häufig eine Rechtskonsequenz oder einen Begriff erläutern oder daß bisweilen eine Aktionseinheit (Scherge, Strafwerkzeug, Täter) hergestellt wird. Als Gruppe, die durch die Bilder angesprochen werden soll, sieht Sch. Rechtskundige, nicht ausgebildete Juristen, die die Bildleiste als didaktisches Mittel ihrer Rechtsauslegung und Rechtsvermittlung benutzt hätten. Damit bestimmte sich der Platz der *Codices picturati* als Zeugnisse des Übergangs von der mündlichen zur schriftlichen Rechtspflege. Die ersten drei Kapitel der Arbeit bieten ausführliche, mitunter sich wörtlich wiederholende (z. B. S. 62 und 74) Erörterungen über methodische Fragen, Zusammenfassungen über den Sachsenspiegel, seinen Autor und besonders die Bilderhss. (Kap. 1, S. 17 ff.), einen Abriß der Strafrechtsentwicklung bis Mitte des 13. Jh. (Kap. 2, S. 52 ff.) und über die Strafrechtsbestimmungen des Rechtsbuches (Kap. 3, S. 72 ff.). Leider fehlt der Untersuchung ein Register, das bei dem vielfältigen Stoff, der auf den vorangehenden Seiten ausgebreitet wurde, angebracht gewesen wäre. Das ausführliche Inhaltsverzeichnis bietet dafür keinen Ersatz. Unentbehrlich zur Überprüfung der Aufstellungen ist der Tafelband. Über die Hälfte der guten Abbildungen sind aus dem Oldenburger Codex genommen; ein Teil wird hier zum ersten Mal veröffentlicht. Der Rest der Tafeln stammt bis auf einige Folien aus der Dresdner Hs. aus dem Wolfenbüttler Codex.

D. J.

Martin S c h ü ß l e r, *Verbrechen im spätmittelalterlichen Olmütz. Statistische Untersuchungen der Kriminalität im Osten des Heiligen Römischen Reiches*, *ZRG Germ.* 111 (1994) S. 148–271, untersucht unter Zugrundelegung moderner Definitionen die im *Liber actuum notabilium Olomucensis*, dem von